Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Nick Lamprecht
Datum	12.01.2023

SITZUNGSVORLAGE NR. 01/2023 – 5Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.01.2023	öffentlich	

Betreff:

TOP 5ö

Nachrücken von Frank Werthwein in den Gemeinderat aufgrund Ausscheidens von Gemeinderat Till Gerke, FWV;

a) Prüfung und Feststellung, ob Gründe für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 GemO vorliegen

b) Beratung und Beschlussfassung, ob Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stellt fest, dass bei dem auf Herrn Till Gerke nachrückenden Ersatzbewerber, Herrn Frank Werthwein, keine Gründe für die Ablehnung der ehrenamtliche Tätigkeit nach § 16 GemO vorliegen.**
2. **Der Gemeinderat beschließt, dass bei dem nachrückenden Ersatzbewerber, Herr Frank Werthwein, keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.**

Sachverhalt:

In Folge des Ausscheidens von Gemeinderat Till Gerke aus dem Gemeinderat aufgrund des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Buchstabe a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), muss ein neuer Gemeinderat nachrücken.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 der GemO rückt für den ausgeschiedenen Gemeinderat die nächste Ersatzperson nach. Als Ersatzperson wird herangezogen, wer die nächstmeisten Stimmen in der Fraktion erhalten hat und bei der Sitzverteilung nach dem Wahlsystem aus dem Kommunalwahlgesetz BW (Sainte-Laguë/Schepers) nicht berücksichtigt werden konnte.

Aus der Fraktion der Freien Wählervereinigung Eisingen wurden in der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 folgende Kandidatinnen gewählt:

Person	Anzahl Stimmen	Status
Dunkel, Markus	2.184	Gewählt
Gottwald, Ruth	1.747	Gewählt
Karst, Hans-Peter	1.611	Gewählt
Groetzki, Bernhard	1.577	Gewählt
Beck, Monja	1.411	Gewählt
Groetzki, Rouven	971	Gewählt
Gerke, Till	726	Gewählt
Werthwein, Frank	709	Ersatzperson

Die Ersatzperson, die die nächstmeisten Stimmen aus der Fraktion erhalten hat, ist damit Herr Frank Werthwein. Das Nachrücken der Ersatzperson erfolgt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates. Herr Werthwein hat sich bereit erklärt das Amt des Gemeinderates zu übernehmen. Herr Werthwein hat seinerseits keine wichtigen Gründe i.S.d. § 16 GemO geäußert, die eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglichen würden.

Weiter stellt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung fest, dass bzgl. der Verpflichtung von Herrn Werthwein keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO ersichtlich sind. Hinderungsgründe wären hierbei insbesondere, das Bestehen eines Arbeitsvertrags oder arbeitsvertraglichen Verhältnisses bzw. Dienstverhältnisse mit der Gemeinde oder einem Verband, dem die Gemeinde angehört oder daran beteiligt ist. Herr Werthwein ist weiterhin nicht in einer von der Gemeinde verwalteten Stiftung aktiv und arbeitet nicht für eine Aufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Feststellung nicht vorliegender Ablehnungsgründe gem. § 16 GemO und Hinderungsgründe gem. § 29 GemO.

Gez. Lamprecht.